

Steuerliche Informationen für Mandanten Oktober bis Dezember 2006

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Umsatzsteuererhöhung
2. Lohnsteuer-Ermäßigung 2007
3. Änderung von Freistellungsaufträgen ab 2007
4. Verstößt Außensteuerrecht gegen Europarecht?
5. Pauschalversteuerung bei Arbeitgeber-Zuschuss zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
6. Erbschaftsteuererleichterung bei Unternehmensnachfolge
7. Sonderausgaben
8. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
9. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen auch bei Eigentümergeinschaften und Mietern
10. Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2007
11. Sachbezugswerte 2007 und 2008 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
12. Kinder über 18 Jahre: Wegfall des Kindergeldes auch bei geringfügiger Überschreitung des Grenzbetrages
13. Private PKW-Nutzung
14. Fällt das Aufteilungsverbot bei gemischten Aufwendungen?

1. Umsatzsteuererhöhung

Seit dem 1. Januar 2007 ist der Umsatzsteuersatz von 16 v. H. auf 19 v. H. angehoben. Der erhöhte Umsatzsteuersatz ist auf alle dem Regelsteuersatz unterliegenden Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen, unentgeltliche Wertabgaben und innergemeinschaftliche Erwerbe) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 **ausgeführt** werden. Die Finanzverwaltung hat zu den Übergangsproblemen wie folgt Stellung genommen:

• Vorausrechnungen und Anzahlungen

Beispiel 1:

Unternehmer U erteilt im Dezember 2006 eine Vorausrechnung über 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer für eine im Januar 2007 zu liefernde Maschine, Kunde K bezahlt den Rechnungsbetrag von 11.900 € noch im Dezember 2006.

Der Umsatzsteuerausweis von 19 v. H. ist richtig, weil die Lieferung im Januar 2007 ausgeführt wird, U muss die 1.900 € Umsatzsteuer bereits in der Voranmeldung für Dezember 2006 anmelden, weil er das Entgelt bereits im Dezember 2006 - vor der Lieferung der Maschine - erhalten hat. K kann die bezahlte Umsatzsteuer von 1.900 € in der Voranmeldung für Dezember 2006 als Vorsteuer abziehen.

Das gilt auch für **Anzahlungen** und Abschlagszahlungen für im Jahr 2007 erbrachte Leistungen, die jedoch noch in 2006 bezahlt wurden. Das heißt, der leistende Unternehmer kann in diesen Fällen in der Rechnung über die Anzahlung bzw. Abschlagszahlung bereits 19 v. H. Umsatzsteuer ausweisen und meldet sie auch in 2006 (Zahlungseingang) an. Der Kunde kann auch die 19 v. H. bereits 2006 als Vorsteuer abziehen. Wurden in der Abschlagsrechnung nur 16 v. H. Umsatzsteuer ausgewiesen, sind die verbleibenden 3 v. H. grundsätzlich im Zeitpunkt der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Unternehmer U liefert im Januar 2007 eine Maschine für 20.000 € zuzüglich 3.800 € Umsatzsteuer. Im Dezember 2006 wird eine Abschlagsrechnung über 10.000 € zuzüglich 1.600 € Umsatzsteuer (16 v.H.) erteilt, die der Kunde K auch noch 2006 begleicht.

In der Umsatzsteuer-Voranmeldung Dezember 2006 muss U 1.600 € Umsatzsteuer anmelden und K kann entsprechend auch nur 1.600 € Vorsteuer abziehen, U erteilt im Januar 2007 folgende Endabrechnung (vereinfacht):

	<u>Entgelt</u>	<u>USt</u>	<u>Gesamtbetrag</u>
Maschine	20.000 €	3.800 €	23.800 €
./. Abschlagszahlung			
Dezember 2006	<u>10.000 €</u>	<u>1.600 €</u>	<u>11.600 €</u>
verbleibende Restzahlung	10.000 €	2.200 €	12.200 €

In der Voranmeldung Januar 2007 muss U 2.200 € Umsatzsteuer anmelden und K kann 2.200 € Vorsteuer abziehen.

Im Beispiel 2 ist zu beachten, dass U in der Voranmeldung Januar 2007 bei den "normalen" Umsätzen mit 19 v. H. eine Bemessungsgrundlage von 10.000 Euro und 1.900 Euro Umsatzsteuer angibt. Die restlichen 300 Euro (2.200 Euro ./. 1.900 Euro) werden als "Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. Ä. wegen Steuersatzänderung" angemeldet.

- **Teilleistungen und Dauerleistungen**

Beispiel 1:

Ein Handwerksbetrieb erhält den Auftrag, eine Zweizimmerwohnung zu renovieren. Wohnzimmer und Schlafzimmer werden im Dezember 2006 fertig, die Renovierung von Küche, Bad und Flur erfolgt erst im Januar 2007.

Die Renovierung unterliegt insgesamt dem neuen Umsatzsteuersatz von 19 v. H., weil die Leistung (Renovierung einer Zweizimmerwohnung) erst im Januar 2007 vollständig ausgeführt ist.

Eine andere umsatzsteuerliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich **teilbar** sind und in Teilleistungen erbracht werden.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch wird vereinbart, dass jeder Raum nach Fertigstellung gesondert abgenommen und abgerechnet wird.

Die Renovierung von Wohnzimmer und Schlafzimmer unterliegt dem Umsatzsteuersatz von 16 v. H., weil die Teilleistungen noch im Jahr 2006 erbracht werden, nur die im Jahr 2007 fertiggestellten Teilleistungen werden mit 19 v. H. Umsatzsteuer abgerechnet.

Vor dem 1. Januar 2007 erbrachte Teilleistungen werden anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung (z. B. bei der Herstellung eines Gebäudes) oder einer Werkleistung (z. B. bei Reparaturarbeiten) handeln.
- Der Teil der Werklieferung muss vor dem 1. Januar 2007 abgenommen worden sein, bei einer Werkleistung muss der Teil vor dem Termin vollendet oder beendet worden sein.
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.
- Vor dem 1. Januar 2007 muss vereinbart worden sein, dass für die Teilleistungen entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teilleistungen zunächst keine Teilentgelte vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung noch vor dem 1. Januar 2007 entsprechend geändert werden.

Das bedeutet, dass im Beispiel 1 für die Renovierung von Wohn- und Schlafzimmer noch mit 16 v. H. Umsatzsteuer abgerechnet werden kann, wenn noch im Jahr 2006 der Auftrag/Vertrag entsprechend geändert und durchgeführt wird.

Auch **Dauerleistungen** (z. B. Vermietungen, Wartungen) werden in Teilleistungen zerlegt, wenn nicht über den gesamten vereinbarten Leistungszeitraum, sondern über kürzere Zeiträume (z. B. Monat, Vierteljahr) abgerechnet wird. Hier richtet sich die Besteuerung nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Die Abrechnungszeiträume können auch verändert werden. Im Hinblick auf die Steuersatzanhebung wäre der 31. Dezember 2006 als Ende eines Abrechnungszeitraums optimal. Die Finanzverwaltung erkennt entsprechende Änderungen an, wenn sie noch vor dem 1. Januar 2007 vereinbart werden.

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, sind an den ab 1. Januar 2007 geltenden Steuersatz anzupassen, um dem Kunden weiterhin den vollen Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Der geänderte Vertrag muss alle in § 14 Abs. 4 UStG genannten Pflichtangaben enthalten, d. h., es sind auch die eigene Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und eine einmalige Rechnungs- bzw. Vertragsnummer anzugeben.

2. Lohnsteuer-Ermäßigung 2007

Für Arbeitnehmer ist es vorteilhaft, bei erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei mehr als 600 Euro betragen (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro oder bei Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten oder Pensionen) den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen.

Zu beachten ist, dass ab dem 1. Januar 2007 die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 0,30 Euro erst ab dem 21. Entfernungskilometer in Betracht kommt; bei einer Fahrtstrecke von weniger als 21 Kilometer kann ein Freibetrag daher generell nicht mehr eingetragen werden (vgl. dazu § 9 Abs. 2 EStG n. F.).

Erstmals ab 2006 können Kinderbetreuungskosten "wie" Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst sind, in übrigen Fällen als Sonderausgaben (vgl. § 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG). Entsprechende Aufwendungen können ohne Anrechnung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags als Freibetrag berücksichtigt werden (siehe § 9a Nr. 1 a EStG).

Unabhängig von der Höhe der Beträge werden auch Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sowie Abzugsbeträge nach §§ 10f und 10g EStG und für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Leistungen) als Freibetrag eingetragen. Entsprechendes gilt auch für Verluste aus den anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 3 EStG).

Für Alleinerziehende (§ 24b EStG) kommt ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in Betracht; ein entsprechender Freibetrag ist in der Lohnsteuerklasse II berücksichtigt; Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr einen entsprechenden Entlastungsbetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das laufende Jahr 2007 kann noch bis zum 30. November 2007 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

3. Änderung von Freistellungsaufträgen ab 2007

Banken, Finanzdienstleister etc. behalten von Zinserträgen usw. regelmäßig einen sog. Zinsabschlag in Höhe von 30 v. H. ein. Der Zinsabschlag wird dann später wie die Lohnsteuer bzw. die Einkommensteuer-Vorauszahlungen im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet. Durch Erteilung eines Freistellungsauftrags können Zinserträge vom Zinsabschlag "befreit" werden.

Ab 2007 wird der Sparer-Freibetrag von 1.370 Euro auf 750 Euro (bei Ehegatten von 2.740 Euro auf 1.500 Euro) gesenkt. Der Werbungskosten-Pauschbetrag für Kapitaleinkünfte von 51 Euro bzw. 102 Euro bleibt erhalten. Damit sinkt der Betrag, der für Freistellungsaufträge zur Verfügung steht, von 1.421 Euro auf **801 Euro** (bei Ehegatten von 2.842 Euro auf **1.602 Euro**), das entspricht einer Reduzierung auf 56,37

v. H.

Wenn die Banken etc. von ihren Kunden für 2007 keine neuen Freistellungsaufträge erhalten, werden ab 2007 automatisch die neuen - niedrigeren - Höchstbeträge zugrunde gelegt, d. h., ab 2007 werden nur 56,37 v. H. des im alten - für 2006 geltenden - Freistellungsauftrag angegebenen Betrags berücksichtigt. Durch die Absenkung des Freistellungsvolumens können Zinserträge ab 2007 erstmals dem Zinsabschlag unterliegen. Bei einer Aufteilung des Freistellungsbetrags auf mehrere Anlageinstitute ist ggf. zu prüfen, ob das Aufteilungsverhältnis beibehalten oder verändert werden soll.

4. Verstößt Außensteuerrecht gegen Europarecht?

Nach dem Außensteuergesetz erfolgt eine inländische Besteuerung z. B. beim Wegzug von Steuerpflichtigen aus dem Inland in Länder mit niedrigeren Steuersätzen oder bei Verlegung von Tochtergesellschaften in "Niedrigsteuerrländer" (vgl. §§ 2 bis 5 und §§ 7 bis 14 AStG).

Bereits in einer früheren Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof die Besteuerung stiller Reserven in privaten Anteilen von GmbHs bzw. Aktiengesellschaften bei Wegzug des Anteilseigners (§ 6 AStG) in ein EU-Land für europarechtlich unzulässig erklärt. Daraufhin stundet die Finanzverwaltung die entsprechende Steuer zinslos unter bestimmten Voraussetzungen.

Jetzt hat der Europäische Gerichtshof eine Entscheidung getroffen, die die Rechtmäßigkeit der sog. Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 bis 14 AStG) in Frage stellt. Nach dieser Regelung sind z. B. die im EU-Ausland erzielten Einkünfte einer ausländischen (Tochter-)Vertriebsgesellschaft von der inländischen Muttergesellschaft zu versteuern, wenn die Steuersätze im betreffenden ausländischen Staat weniger als 25 v. H. betragen. Nach Auffassung des Gerichts verstößt diese Regelung gegen EU-Recht, da ein Unternehmen grundsätzlich frei entscheiden kann, für seine wirtschaftliche Tätigkeit einen steuergünstigen Ort auszusuchen. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen im Ausland einer "aktiven" wirtschaftlichen Betätigung nachgeht, es sich also nicht lediglich um eine "Briefkastenfirma" handelt.

Nach diesem Urteil ist die Hinzurechnung von Gewinnen ausländischer Vertriebs- bzw. Einkaufsgesellschaften zum steuerpflichtigen Einkommen der inländischen Muttergesellschaft wohl kaum aufrechtzuerhalten. Offen ist, ob und wann die Finanzverwaltung die Rechtsprechung anwendet und der Gesetzgeber die gesetzlichen Regelungen anpasst. Bis dahin wird empfohlen, betroffene Fälle mit Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anzufechten.

5. Pauschalversteuerung bei Arbeitgeber-Zuschuss zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so kann er bis zu den Beträgen, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte, eine pauschale Versteuerung mit 15 v. H. vornehmen (§ 40 Abs. 2 EStG). Beiträge zur Sozialversicherung fallen für die pauschal versteuerten Zuschüsse nicht an. Die pauschal versteuerten Beträge mindern allerdings die berücksichtigungsfähigen Werbungskosten des Arbeitnehmers.

Diese pauschale Versteuerung ist regelmäßig möglich bis zur Höhe der **Entfernungspauschale**. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Entfernungspauschale ab 2007 erst **ab dem 21. Kilometer** gilt (§ 9 Abs. 2 EStG n. F.). In der Praxis wird daher in vielen Fällen die Pauschalversteuerung nicht mehr möglich sein.

Der verbleibende Betrag unterliegt dem normalen Lohnsteuerabzug; insoweit fallen regelmäßig auch Sozialversicherungsbeiträge an. Der Arbeitnehmer erhält damit netto deutlich weniger Geld als 2006. Für den Arbeitgeber erhöhen sich die Kosten durch die anfallenden Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung.

6. Erbschaftsteuererleichterung bei Unternehmensnachfolge

Die Bundesregierung plant, die Erbschaft-/Schenkungssteuer zu reformieren, insbesondere im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge. Danach soll die Erbschaft-/Schenkungssteuer für begünstigtes Betriebsvermögen vollständig entfallen, wenn der Betrieb **zehn Jahre** lang im Wesentlichen unverändert fortgeführt wird. Während dieses Zeitraums wird die Steuer gestundet und jährlich um 10 v. H. reduziert. Bei einer "schädlichen Verwendung" des begünstigten Betriebsvermögens (z. B. Verkauf) innerhalb des Zehnjahreszeitraums soll der Restbetrag der gestundeten Erbschaft-/Schenkungssteuer sofort fällig werden.

Da eine zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur möglichen Verfassungswidrigkeit wegen der Ungleichbehandlung von Geld-, Grund- und Betriebsvermögen bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren noch berücksichtigt werden soll, wird das Gesetz wohl nicht mehr zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Für Erbschaften oder Schenkungen, die zwischen dem 1. Januar 2007 und der Verkündung des Gesetzes erfolgen, soll ein Wahlrecht gelten, ob noch das bisherige oder schon das neue Recht angewendet wird. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

7. Sonderausgaben

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie sind in den §§ 10 bis 10b EStG vollständig aufgeführt, bitte laden Sie sich bei Interesse hierzu den [Leitfaden](#) von meiner Homepage.

8. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht),
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer),
- der Wert der Maßeinheit.

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten wird ein [Leitfaden](#) auf meiner Homepage bereitgestellt.

9. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen auch bei Eigentümergemeinschaften und Mietern

Für handwerkliche Dienstleistungen in privaten Haushalten kann der Auftraggeber eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 v. H. der Arbeits- und Fahrtkosten, max. 600 Euro pro Haushalt jährlich, in Anspruch nehmen (§ 35a EStG). Da bei Wohnungseigentümergeinschaften regelmäßig die Gemeinschaft oder ein Verwalter die Dienstleistung - z. B. für Arbeiten an Dach oder Fassade, Gebäude- oder Fußwegreinigung, Heizungsreparaturen oder Gartenarbeiten - in Auftrag gibt, konnten die einzelnen Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum eine Steuerermäßigung bislang nicht erhalten.

Die Finanzverwaltung hat hierzu jetzt ihre Meinung geändert und erkennt eine Steuerermäßigung ab 2006 bei den einzelnen Wohnungseigentümern an. Voraussetzung ist, dass in der Jahresabrechnung die unbar gezahlten Beträge gesondert aufgeführt sind und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an den begünstigten Kosten anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Gegebenenfalls ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters zu erbringen.

Diese Steuerermäßigung kommt auch bei Mietern in Betracht, wenn die Nebenkosten entsprechende vom Vermieter gezahlte Aufwendungen enthalten und der Vermieter den Anteil des Mieters in der Jahresabrechnung bescheinigt.

10. Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2007

Ab dem 1. Januar 2007 gelten neue Werte in der Renten-, Arbeitslosigkeits-, Kranken- und Pflegeversicherung. Bitte laden Sie sich bei Interesse hierzu den [Leitfaden](#) von meiner Homepage.

11. Sachbezugswerte 2007 und 2008 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sachbezugsverordnung jährlich neu festgesetzt. Es gelten gesonderte Werte für "Verpflegung" und "Unterkunft".

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Vollverpflegung	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
205 EUR	45 EUR	80 EUR	80 EUR

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,67 Euro** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2007 und 2008 bis zu einem Betrag von 5,77 Euro) zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei verbilligter Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 v. H. **pauschal** versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der ortsübliche Mietpreis zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.

Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) ein pauschaler Sachbezugswert anzusetzen. Dieser beträgt **198 Euro**; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; die Differenz ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

12. Kinder über 18 Jahre: Wegfall des Kindergeldes auch bei geringfügiger Überschreitung des Grenzbetrages

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; Entsprechendes gilt für das Kindergeld. In diesen Fällen ist jedoch eine Einkunftsgrenze zu beachten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Die Grenze beträgt für das Jahr 2007 **7.680 Euro**. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen.

Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes die mit den Einnahmen in Zusammenhang stehenden **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden können; dies gilt ebenfalls für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (z. B. Fahrten zur Universität, Studiengebühren, Arbeitsmittel). Bezieht das Kind ausschließlich Arbeitslohn, ist dieser **mindestens** bis zur Höhe von 8.600 Euro (7.680 Euro + 920 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) unschädlich.

Darüber hinaus mindern die z. B. von Auszubildenden gezahlten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen **Sozialversicherung** (für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosigkeitsversicherung) den Grenzbetrag.

Ein Abzug von weiteren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kommt dagegen nicht in Betracht. Verfügt das Kind über **Kapitaleinkünfte**, gehören diese auch in Höhe des ab dem 1. Januar 2007 geltenden Sparer-Freibetrags von 750 Euro zu den anzurechnenden Bezügen.

Zu beachten ist, dass zur Frage einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Grenzbetragsregelung ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Bis zur Klärung dieses Problems empfiehlt es sich, betroffene Bescheide offenzuhalten und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

13. Private PKW-Nutzung

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 ist die Berücksichtigung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte ab dem 1. Januar 2007 erheblich eingeschränkt worden.

- **Entfernungspauschale bei Arbeitnehmern**

Die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer kommt künftig erst **ab dem 21. Entfernungskilometer** in Betracht; für Entfernungen bis zu 20 Kilometer können steuerlich keine Aufwendungen mehr geltend gemacht werden. Darüber hinaus rechnet der Gesetzgeber die Fahrten zur Arbeitsstätte jetzt nicht mehr dem beruflichen, sondern grundsätzlich dem **privaten** Bereich zu (sog. Werkstor-Prinzip). Das hat insbesondere zur Folge, dass z. B. Kosten für die Beseitigung von Schäden an einem PKW für einen auf dem Weg zur Arbeitsstätte erlittenen Unfall nicht mehr wie bisher zusätzlich zur Entfernungspauschale als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Ab 2007 sind derartige **Unfallkosten** daher generell mit der Entfernungspauschale abgegolten. Soweit Kosten im Zusammenhang mit einem Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallen, können diese nur noch bis zum 31. Dezember 2006 geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Rechnungen etc. auch bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt werden.

- **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei Unternehmern**

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde festgelegt, dass ab 1. Januar 2007 die Aufwendungen des Unternehmers für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte keine Betriebsausgaben und damit grundsätzlich auch nicht mehr abziehbar sind (§ 4 Abs. 5a EStG n. E); gleichwohl gelten diese Fahrten bei der Prüfung, ob das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt wird, als "betriebliche" Fahrten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG n. F).

Behinderte können wie bisher anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen (bei Benutzung eines privaten PKW ggf. pauschal mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer); eine Kürzung um 20 Entfernungskilometer erfolgt dabei nicht.

Umsatzsteuerrechtlich ergibt sich durch diese ertragsteuerlichen Änderungen keine Auswirkung. Die 1 v. H. - Regelung kann auch für die Ermittlung der umsatzsteuerpflichtigen Wertabgabe angewendet werden. Es ist allerdings der neue Umsatzsteuersatz von 19 v. H. anzuwenden.

Die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte werden als unternehmensbezogene Fahrten angesehen und unterliegen deshalb nicht der Umsatzsteuer.

14. Fällt das Aufteilungsverbot bei gemischten Aufwendungen?

Betreffen Aufwendungen sowohl die private Lebensführung als auch den beruflichen oder betrieblichen Bereich, ist der berufliche bzw. betriebliche Anteil der Aufwendungen nur dann steuerlich abziehbar, wenn er sich nach objektiven Merkmalen und Unterlagen von dem privaten Aufwendungsanteil trennen lässt (R 12.1 EStR). Wurde eine Kongressreise mit typischen touristischen Aktivitäten kombiniert, führte dies z. B. dazu, dass nur die Kosten für den eigentlichen Kongress abzugsfähig waren, die Reisekosten konnten dagegen auch nicht anteilig berücksichtigt werden (vgl. R 12.2 EStR).

Zumindest für derartige gemischte Geschäfts-/Privatreisen will der 6. Senat des Bundesfinanzhofs von den bisherigen Grundsätzen abweichen und eine Aufteilung der Kosten für Anreise und Unterkunft z. B. entsprechend dem Verhältnis der Kongresstage zu den übrigen Aufenthaltstagen zulassen. Da diese Auffassung aber im Widerspruch steht zu den Entscheidungen anderer Senate des Bundesfinanzhofs, ist die Frage dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt worden. Abzuwarten bleibt ebenfalls, ob sich aus der Entscheidung des Großen Senats auch Auswirkungen auf andere gemischte Aufwendungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater